

Berichterstattungen zu fordern, wenn dadurch keine Befragungen von Organen oder Betrieben, die ihnen nicht direkt unterstellt sind, ausgelöst werden.

§ 10

(1) Die Generaldirektoren der WB und die Leiter ihnen gleichgestellter Organe sind berechtigt, zur Sicherung ihres spezifischen Informationsbedarfs für ihre Leitungstätigkeit von Betrieben und Einrichtungen ihres eigenen Verantwortungsbereiches Berichterstattungen zu fordern, die nicht durch die Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfaßt werden.

(2) Bei der eigenverantwortlichen Durchführung von Berichterstattungen durch die Generaldirektoren der VVB und die Leiter ihnen gleichgestellter Organe sind die in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung festgelegten Grundsätze einzuhalten.

§ 11

(1) Leitbetriebe von Erzeugnisgruppen und Kooperationsverbänden (außer im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft) haben den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben spezifischen Informationsbedarf bei der für den Erzeugnisbereich verantwortlichen VVB anzumelden. Die VVB ist zur Sicherung dieses Informationsbedarfs berechtigt, Berichterstattungen anzufordern, wenn hierfür die Zustimmung der Leiter der zuständigen Führungsorgane vorliegt.

(2) Für die Sicherung des spezifischen Informationsbedarfs der Kooperationsverbände der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

§ 12

Zur Vorbereitung des Abschlusses von Verträgen und zur Kontrolle ihrer Erfüllung können zwischen den Vertragspartnern Informationen in Form von Berichterstattungen vereinbart werden, wenn die Informationen entsprechend den wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen erforderlich sind und die in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze des Berichtswesens eingehalten werden.

§ 13

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kann über die §§ 9 bis 11 hinaus den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie anderer Organe und Einrichtungen die Berechtigung zur eigenverantwortlichen Durchführung von Berichterstattungen erteilen.

§ 14

Alle gemäß dieser Verordnung zur Anforderung von Berichterstattungen Berechtigte sind verpflichtet zu sichern, daß grundsätzlich keine im Rahmen des ständigen periodischen Berichtswesens bereits erhobenen Kennziffern erfragt und keine Doppelerfassungen ausgelöst werden. Nur in Ausnahmefällen können Kennziffern aus der laufenden Berichterstattung, sofern sie inhaltlich und methodisch nicht verändert werden, zu Kontrollzwecken, Vergleichen und Berechnungen zusätzlich in die Befragung einbezogen werden.

§ 15

(1) Bevölkerungsbefragungen, die von großer gesellschaftlicher Bedeutung sind, werden durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Bevölkerungsteilbefragungen, die der Übermittlung von Ist-Informationen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung dienen und bei denen direkt einzelne Bürger befragt werden, werden in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung geregelt.

§ 16

(1) Alle nicht genannten Bedarfsträger von Ist-Informationen bedürfen zur Veranlassung von Berichterstattungen der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, sofern nicht die in den §§ 9 bis 13 festgelegten besonderen Befugnisse zur eigenverantwortlichen Durchführung von Berichterstattungen zutreffen. Einzelpersonen wird keine Genehmigung zur Veranlassung oder Durchführung von Berichterstattungen erteilt.

(2) Das Verfahren der Genehmigung wird in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung geregelt.

VI.

Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 17

(1) Wer vorsätzlich Berichterstattungen

- unvollständig oder wahrheitsfremd durchführt, weitergibt oder ihre Termine nicht einhält
- ohne Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder ohne Genehmigungsbefugnis entsprechend Abschnitt V oder
- entgegen den in dieser Verordnung und in ihren Durchführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen veranlaßt oder durchführt

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle sowie den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

VII.

Schlußbestimmungen

§ 18

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774)